

ven Maßnahmen zur Energieträgerversorgung (einschließlich des Aufrufs von Versorgungsstufen in der Elektroenergie- und Gasversorgung) oder führt die Entscheidung herbei.

Zu §7 der Verordnung:

§3

(1) Das Ministerium für Chemische Industrie hat im Rahmen der Bilanzierung der Energieträger

- bei der Ausarbeitung der Komplexbilanzen „Energie“ hinsichtlich der flüssigen Brennstoffe und Kraftstoffe mitzuwirken sowie die Kennziffern für die Erdölverarbeitung und die Stoffwirtschaft zu erarbeiten;
- die Bilanzen für flüssige Brennstoffe und Kraftstoffe in Übereinstimmung mit den Zielen der Komplexbilanzen „Energie“ auszuarbeiten und mit dem Ministerium für Grundstoffindustrie abzustimmen;
- Vorgaben an die für die Versorgungsbereiche verantwortlichen Staatsorgane für die quartalsweise Gliederung der Bilanzanteile und die für die Sicherung der Versorgung erforderlichen Vorräte bei flüssigen Brennstoffen und Kraftstoffen auszuarbeiten und im Einvernehmen mit dem Ministerium für Grundstoffindustrie herauszugeben;
- Vorschläge für die Schaffung der volkswirtschaftlich erforderlichen Lagerkapazität für flüssige Brennstoffe und Kraftstoffe auszuarbeiten und die erforderlichen Entscheidungen herbeizuführen.

(2) Änderungen in der Erdölverarbeitung, die Änderungen in den Bilanzen für flüssige Brennstoffe und Kraftstoffe ergeben können, sind dem Ministerium für Grundstoffindustrie unverzüglich mitzuteilen.

Zu §§14 bis 16 der Verordnung:

§4

(1) Die VVB Energieversorgung ist mit den ihr unterstellten Kombinat, Betrieben und Einrichtungen für die Ermittlung des Bedarfs der Gesellschaft an Energieträgern verantwortlich. Sie hat hierbei die Anforderungen zur rationellen Energieanwendung und -Umwandlung und zur Senkung der Energieintensität zu berücksichtigen.

(2) Die VVB Energieversorgung hat darüber hinaus insbesondere

- Varianten zu den Komplexbilanzen „Energie“ sowie zur langfristigen Einsatzkonzeption für Energieträger auf der Grundlage der Vorgaben des Ministeriums für Grundstoffindustrie auszuarbeiten;
- die Varianten zu den Komplexbilanzen „Energie“ und zur langfristigen Einsatzkonzeption für Energieträger mit den komplex-territorialen Energiebedarfsplänen zu koordinieren;
- Vorschläge für volkswirtschaftlich erforderliche Vorräte und Kapazitätsreserven für die Versorgung mit Energieträgern auszuarbeiten;
- Entscheidungen, die bei der Ausarbeitung der Varianten notwendig werden, vorzubereiten und herbeizuführen.

§5

(1) Der Energieversorgungsbetrieb hat auf der Grundlage der methodischen Bestimmungen die komplex-territorialen Energiebedarfspläne für jeden Bezirk unter

Mitwirkung des VEB Verkaufskontor Kohle, der VEB Kohlehandel und des VEB Minol in enger Zusammenarbeit mit den Hauptabnehmern im Territorium aufzustellen und mit dem jeweiligen Rat des Bezirkes abzustimmen.

(2) Dem komplex-territorialen Energiebedarfsplan sind Wärmeversorgungsbilanzen für die öffentliche Wärmeversorgung beizufügen.

(3) Der Energieversorgungsbetrieb hat außer den im § 4 Abs. 1 und im § 5 Absätze 1 und 2 genannten Aufgaben

- die Energieträgerbilanzen für Elektroenergie und Gas in Abstimmung mit den bilanzbeauftragten Organen territorial zu gliedern;
- die territoriale Versorgungskonzeption auf der Grundlage der langfristigen Einsatzkonzeption für Energieträger auszuarbeiten.

(4) Bei Versorgung von Verbrauchern mit Wärme über nichtöffentliche Versorgungsanlagen hat der Wärmelieferer auf Anforderung dem zuständigen Energieversorgungsbetrieb über den Bedarf und die Deckungsmöglichkeiten zu unterrichten.

§6

Die bilanzbeauftragten Organe haben zur planmäßigen Versorgung der Gesellschaft mit Energieträgern sowie zur Durchsetzung einer kontinuierlichen Bilanzierung insbesondere folgende Aufgaben:

- in enger Zusammenarbeit mit der WB Energieversorgung die Bedarfsermittlung durchzuführen und den Bedarf an Energieträgern auf der Grundlage von Kennziffern des Energieverbrauchs zu prüfen und bei der Ausarbeitung der komplex-territorialen Energiebedarfspläne bzw. bei der Ausarbeitung der territorialen Versorgungskonzeptionen mitzuwirken;
- Energieträgerbilanzen für langfristige Zeiträume auszuarbeiten und mit der VVB Energieversorgung und den für das Aufkommen verantwortlichen Organen abzustimmen;
- Energieträgerbilanzen für den Fünfjahrplan und den Jahresplan auszuarbeiten und mit den für das Aufkommen verantwortlichen Organen sowie mit den Fondsträgern abzustimmen;
- Vorschläge über die langfristige Entwicklung der Lagerkapazitäten für lagerfähige Energieträger bei den Produzenten, beim Produktionsmittelhandel sowie bei den Abnehmern auszuarbeiten und Entscheidungen vorzubereiten;
- Vorschläge über die Bildung und Verwendung von Planreserven sowie von lieferseitigen Beständen auszuarbeiten und Entscheidungen herbeizuführen sowie den Nachweis über die Zuführung, den Bestand und die Verwendung von Wirtschaftsreserven zu führen;
- die Versorgung auf der Grundlage der Bilanzen zu organisieren und die Durchführung zu kontrollieren;
- die lieferseitige Abrechnung der Energieträgerbilanzen nach den Richtlinien der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik durchzuführen und durch systematische analytische Tätigkeit die liefer- und verbraucherseitige Abrechnung auszuwerten.